

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

#### **auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/9083 –**

#### **Aktueller Stand der Umsetzung des „Rechts auf schnelles Internet“ (Telekommunikationsmindestversorgungsverordnung)**

##### Vorbemerkung der Fragesteller

Mit Inkrafttreten der Telekommunikationsmindestversorgungsverordnung (TKMV, [www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Grundversorgung/TKMV.pdf;jsessionid=CF89D697A28899E9161DE51BCE8F7F44?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Grundversorgung/TKMV.pdf;jsessionid=CF89D697A28899E9161DE51BCE8F7F44?__blob=publicationFile&v=2)) am 1. Juni 2022 wurde ein wichtiger Teil der noch von der CDU/CSU-geführten Bundesregierung auf den Weg gebrachten Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG) umgesetzt (§ 57 TKG). Die Bürgerinnen und Bürger haben mit der TKMV erstmals einen individuellen Rechtsanspruch auf ausreichenden Internetzugang erhalten.

Mit der TKMV wurden die Mindestbandbreiten für den Internetzugangsdienst für eine angemessene soziale und wirtschaftliche Teilhabe im Sinne von § 157 Absatz 2 und 3 des Telekommunikationsgesetzes einschließlich des hierfür erforderlichen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz von der Bundesregierung, im Einvernehmen mit dem Digitalausschuss des Deutschen Bundestages und mit der Zustimmung des Bundesrates, auf folgende Parameter festgelegt: Die Bandbreite muss im Download mindestens 10,0 Megabit pro Sekunde und im Upload mindestens 1,7 Megabit pro Sekunde sowie die Latenz höchstens 150,0 Millisekunden betragen (§ 2 TKMV). Im Beschluss des Bundesrates vom 10. Juni 2022 sicherte die Bundesregierung den Ländern vor deren Zustimmung darüber hinaus zu: „Die Bundesregierung wird sicherstellen, dass zum Nutzungsverhalten von Mehrpersonenhaushalten ein weiteres Gutachten in Auftrag geben wird, damit dessen Ergebnisse bereits bei der ersten Evaluierung der TKMV bis Ende 2022 Berücksichtigung finden können. [...] Die Bundesregierung will bereits Mitte 2023 die Mindestbandbreite im Download auf mindestens 15 Megabit pro Sekunde und die Mindestbandbreite im Upload anheben. Die Bundesregierung sagt zu, die Länder bei der Weiterentwicklung des Rechts auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten eng und frühzeitig einzubinden.“ (<https://dserver.bundestag.de/brp/1022.pdf>, S. 33). Die bisherigen Unterversorgungsfeststellungen sowie die Aufhebungen sind auf der Homepage der Bundesnetzagentur einsehbar: [www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Grundversorgung/Unterversorgungsfeststellungen/start.html](http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Grundversorgung/Unterversorgungsfeststellungen/start.html).

1. Wie viele Bürgerinnen und Bürger sowie juristische Personen haben seit dem 1. Juni 2022 eine zu geringe Mindestversorgung gemäß TKMV gegenüber der zuständigen Bundesnetzagentur gemeldet (bitte für das Jahr 2022 [ab 1. Juni 2022] sowie für das Jahr 2023 bis zum 1. Oktober und nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Im Zeitraum vom 1. Juni 2022 bis zum 31. Dezember 2022 erreichten die Bundesnetzagentur (BNetzA) 1 768 Eingaben über mögliche Unterversorgungen. Die Aufteilung der Eingaben nach Ländern ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Land	Meldungen
Niedersachsen	369
Nordrhein-Westfalen	333
Bayern	253
Baden-Württemberg	207
Rheinland-Pfalz	102
Hessen	96
Brandenburg	55
Thüringen	55
Sachsen	46
Mecklenburg-Vorpommern	44
Sachsen-Anhalt	33
Schleswig-Holstein	32
Berlin	29
Hamburg	17
Saarland	12
Bremen	8
<b>Gesamt</b>	<b>1.691</b>

Darüber hinaus erreichten die BNetzA in diesem Zeitraum 77 weitere Eingaben zu möglichen Unterversorgungen, welche aufgrund unzureichender Adressangaben keinem Land zugeordnet werden können.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 1. Oktober 2023 erreichten die BNetzA 2 405 Eingaben über mögliche Unterversorgungen. Die Aufteilung der Eingaben nach Ländern ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Land	Meldungen
Bayern	599
Baden-Württemberg	401
Niedersachsen	350
Nordrhein-Westfalen	326
Rheinland-Pfalz	138
Hessen	127
Sachsen	59
Brandenburg	58
Thüringen	40
Berlin	37
Sachsen-Anhalt	35
Mecklenburg-Vorpommern	34
Schleswig-Holstein	32
Hamburg	21
Saarland	19
Bremen	14
<b>Gesamt</b>	<b>2.290</b>

Darüber hinaus erreichten die BNetzA in diesem Zeitraum 115 weitere Eingaben zu möglichen Unterversorgungen, welche aufgrund unzureichender Adressangaben keinem Land zugeordnet werden können.

2. Wie viele Verfahren hat die zuständige Bundesnetzagentur seit dem 1. Juni 2022 zur Durchsetzung des Mindestanspruchs geführt (bitte für das Jahr 2022 [ab 1. Juni 2022] und für das Jahr 2023 bis zum 1. Oktober sowie nach Bundesländern und separat für Verfahren wegen zu geringer Downloadbandbreite, zu geringer Uploadrate und zu hoher Latenz aufschlüsseln)?
3. Mit welchem Ergebnis wurden die genannten Verfahren in der Antwort zu Frage 2 geführt (bitte für das Jahr 2022 [ab 1. Juni 2022] und für das Jahr 2023 bis zum 1. Oktober sowie nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Zeitraum zwischen dem 1. Juni 2022 und dem 31. Dezember 2022 hat die BNetzA 1.678 von insgesamt 1.780 Eingaben – auch unter Einbindung von Telekommunikationsunternehmen – abschließend mit dem Ergebnis bearbeitet, dass eine Unterversorgung nicht festgestellt werden konnte. Darin enthalten waren 74 Eingaben, die aufgrund unzureichender Adressangaben keinem Land zugeordnet werden konnten, bei denen eine abschließende Bearbeitung dennoch möglich war. Bei diesen Eingaben konnte aufgrund des mitgeteilten Sachverhalts ausgeschlossen werden, dass ein Anspruch nach Teil 9 des TKG besteht.

<b>Land</b>	<b>Abschließend bearbeitete Eingaben 01. Juni 2022 bis 31. Dezember 2022</b>
Niedersachsen	343
Nordrhein-Westfalen	320
Bayern	241
Baden-Württemberg	200
Rheinland-Pfalz	96
Hessen	94
Brandenburg	53
Thüringen	51
Sachsen	44
Mecklenburg-Vorpommern	42
Sachsen-Anhalt	32
Schleswig-Holstein	29
Berlin	28
Hamburg	14
Saarland	10
Bremen	7
<b>Gesamt</b>	<b>1.604</b>

Im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 1. Oktober 2023 hat die BNetzA 1 523 von insgesamt 2 405 Eingaben – auch unter Einbindung von Telekommunikationsunternehmen – abschließend mit dem Ergebnis bearbeitet, dass eine Unterversorgung nicht festgestellt werden konnte. Darin enthalten waren 89 Eingaben zu möglichen Unterversorgungen, die aufgrund unzureichender Adressangaben keinem Land zugeordnet werden konnten, bei denen eine abschließende Bearbeitung dennoch möglich war. Bei diesen Eingaben

konnte aufgrund des mitgeteilten Sachverhalts ausgeschlossen werden, dass ein Anspruch nach Teil 9 des TKG besteht.

Land	Abschließend bearbeitete Eingaben 01. Januar 2023 bis 01. Oktober 2023
Bayern	387
Baden-Württemberg	251
Niedersachsen	241
Nordrhein-Westfalen	224
Rheinland-Pfalz	82
Hessen	77
Brandenburg	38
Sachsen	37
Thüringen	27
Mecklenburg-Vorpommern	24
Berlin	22
Sachsen-Anhalt	19
Schleswig-Holstein	16
Bremen	11
Hamburg	11
Saarland	10
<b>Gesamt</b>	<b>1.434</b>

Im Zeitraum zwischen dem 1. Juni 2022 und dem 31. Dezember 2022 wurden zwölf Unterversorgungsfeststellungen für etwa 30 Haushalte in Niedersachsen (elf) und Nordrhein-Westfalen (eine) getroffen. Im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 1. Oktober 2023 wurde eine zusätzliche Unterversorgungsfeststellung für einen Haushalt in Hamburg getroffen. Die Feststellung der Unterversorgung stützt sich in keinem Fall auf eine zu geringe Uploaddatenrate bzw. zu hohe Latenz.

4. Wie viele aktive Verfahren führt die Bundesnetzagentur bezüglich einer Unterversorgung nach den §§ 157, 160 Absatz 1 und 2 TKG derzeit (bitte nach Bundesländern auflisten)?
8. Wie oft hat die Bundesnetzagentur bisher eine Unterversorgung gemäß den §§ 157, 160 Absatz 1 und 2 TKG festgestellt (bitte für das Jahr 2022 [ab 1. Juni 2022] sowie für das Jahr 2023 bis zum 1. Oktober und nach Bundesländern sowie, ob es sich dabei um Neubaugebiete handelt, auflüsseln)?
9. Wie oft hat die Bundesnetzagentur eine festgestellte Unterversorgung bisher wieder aufgehoben, und mit welcher Technologie (beispielsweise Mobilfunk oder Satellitenverbindung etc.) konnte die festgestellte Unterversorgung behoben werden?

Die Fragen 4, 8 und 9 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zum 6. November 2023 befanden sich 1 102 Eingaben in Bearbeitung.

Land	Eingaben in Bearbeitung
Bayern	277
Baden-Württemberg	184
Niedersachsen	181
Nordrhein-Westfalen	155
Rheinland-Pfalz	69
Hessen	60
Sachsen	29
Brandenburg	27
Sachsen-Anhalt	20
Schleswig-Holstein	20
Thüringen	20
Berlin	17
Hamburg	14
Mecklenburg-Vorpommern	14
Saarland	11
Bremen	4
<b>Gesamt</b>	<b>1.102</b>

Bislang wurden in insgesamt 13 Fällen Unterversorgungsfeststellungen getroffen, die etwa 30 Haushalte in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Hamburg betreffen. Zwischen dem 1. Juni 2022 bis zum 31. Dezember 2022 wurden zwölf Unterversorgungsfeststellungen getroffen; eine weitere Unterversorgungsfeststellung wurde im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 1. Oktober 2023 getroffen. Insgesamt betrafen elf Unterversorgungsfeststellungen das Land Niedersachsen, eine das Land Nordrhein-Westfalen sowie eine das Land Hamburg, wobei es sich bis auf einen Fall nach Angabe der Endnutzer um Neubauten handelt. Die Unterversorgungsfeststellungen stützten sich in keinem Fall auf eine zu geringe Uploaddatenrate bzw. zu hohe Latenz.

Elf der insgesamt 13 Unterversorgungsfeststellungen wurden zwischenzeitlich aufgehoben, da die Grundlage für eine formale Verpflichtungsentscheidung nach § 161 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in diesen Fällen entfallen war. In allen elf Fällen wurden kurzzeitig realisierte Versorgungsmöglichkeiten geschaffen oder werden in absehbarer Zeit sichergestellt. Bei den realisierten Versorgungsmöglichkeiten handelt es sich um Mobilfunk- sowie leitungsgebundene Anschlusstechnologie.

Zu den Einzelheiten der Verfahren, in denen die BNetzA eine Unterversorgung festgestellt oder aufgehoben hat, wird auf die öffentlich zugänglichen Informationen auf der Website der BNetzA verwiesen (abrufbar unter: <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Grundversorgung/Unterversorgungsfeststellungen/start.html>). Die dortige Auflistung der Verfahren, die Unterversorgungsfeststellungen betreffen, wird fortlaufend unter Veröffentlichung der vollständigen Allgemeinverfügungen einschließlich ihrer Begründungen aktualisiert.

5. Wie viele Verfahren wurden in den letzten drei Monaten eingestellt, und aus welchen Gründen wurden diese Verfahren eingestellt (bitte auflisten)?

Die Bundesnetzagentur hat in diesem Zeitraum ca. 1 517 Vorgänge ohne Verfahren nach den §§ 160 f. TKG abgeschlossen. In diesen Fällen fehlten die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Feststellung der Unterversorgung. Dazu zählen Eingaben mit Begehren außerhalb des Anwendungsbereichs von Teil 9 TKG, weil sich die Versorgungssituation im konkreten Einzelfall entweder als

ausreichend erwies oder weil sich das Begehren durch den Wegfall des tatsächlichen Bedarfs im Sinne von § 160 Absatz 2 TKG erledigt hat

6. Inwieweit hat sich die in den letzten Jahren vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) und von der Bundesnetzagentur kommunizierte Zahl von 330 000 von Unterversorgung betroffenen Haushalten (<https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/internet-experten-streiten-um-mindestversorgung>) verändert?

Eine genauere Abschätzung über die potenziell unterversorgten Haushalte ist erst auf der Grundlage des Ergebnisses des aktuell noch nicht fertiggestellten Gutachtens zur Erarbeitung einer validen Datenbasis über die in Deutschland vorhandenen Bandbreiten (bezogen auf einzelne Haushalte) möglich.

7. Wie viele Stellen sind für die Bearbeitung von Eingaben sowie die Durchsetzung von Mindestansprüchen im Rahmen der TKMV nach Auffassung der Bundesregierung erforderlich, und wie viele dieser Stellen sind derzeit besetzt?

Für die Bearbeitung von Eingaben und der Durchsetzung von Mindestansprüchen im Rahmen der TKMV stehen der BNetzA 22 Stellen zur Verfügung, davon sind derzeit 19 Stellen besetzt.

10. Wie oft haben Unternehmen nach der in Frage 8 genannten Feststellung der Bundesnetzagentur zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten gemäß § 160 Absatz 2 TKG bisher eine Verpflichtungszusage eingereicht (bitte für das Jahr 2022 [ab 1. Juni 2022] sowie für das Jahr 2023 bis zum 1. Oktober und nach Bundesländern auflisten)?

In keinem der Fälle, in denen eine Unterversorgung festgestellt wurde, hat ein Unternehmen eine Verpflichtungszusage i. S. v. § 160 Absatz 2 TKG eingereicht.

11. Wie oft hat die Bundesnetzagentur bisher Unternehmen gemäß § 61 Absatz 2 TKG zur Versorgung mit Telekommunikationsdiensten verpflichtet (bitte für das Jahr 2022 [ab 1. Juni 2022] sowie für das Jahr 2023 bis zum 1. Oktober und nach Bundesländern auflisten)?
12. Wird die Bundesnetzagentur bei den festgestellten Unterversorgungen ([www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Grundversorgung/Unterversorgungsfeststellungen/start.html](http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Grundversorgung/Unterversorgungsfeststellungen/start.html)) eine Entscheidung gemäß TKG treffen bzw. die Verfahren beenden, und wenn ja, wann?
13. Aus welchen Gründen hat die Bundesnetzagentur in den in Frage 8 genannten Verfahren trotz der festgestellten Unterversorgung noch kein Unternehmen verpflichtet, Telekommunikationsdienste einschließlich des notwendigen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz zu erbringen, obwohl eine solche Verpflichtung gemäß § 161 Absatz 2 TKG innerhalb weniger Monate erfolgen muss?

Die Fragen 11 bis 13 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bislang hat die BNetzA keinem Unternehmen eine Verpflichtung nach § 161 TKG auferlegt. Nach Aufhebung der Unterversorgungsfeststellung in den ge-

nannten elf Fällen werden die verbliebenen Verfahren, in denen eine Unterversorgung festgestellt worden ist, zügig fortgeführt. Alle bisherigen Unterversorgungsfeststellungen wurden durch Telekommunikationsunternehmen beklagt und sind derzeit streitbefangen.

14. Welche Möglichkeiten haben betroffene Endnutzer in Fällen, in denen eine Unterversorgung festgestellt wurde, auf eine Verpflichtung eines oder mehrerer Unternehmen innerhalb der in § 161 Absatz 2 TKG genannten zeitlichen Fristen durch die Bundesnetzagentur hinzuwirken?
15. Inwieweit sind bei der Bundesnetzagentur in den in Frage 8 genannten Fällen Beschwerden von betroffenen Endnutzern darüber eingegangen, dass bisher keine Verpflichtung von Unternehmen gemäß § 161 Absatz 2 TKG erfolgt ist?

Die Fragen 14 und 15 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Möglichkeiten betroffener Endnutzer bestimmen sich nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen. In den in Frage 8 genannten Fällen gab es neun Beschwerden von Endnutzern.

16. Zu welchem Termin plant die Bundesregierung, die Downloadrate – wie dem Bundesrat für Mitte 2023 schriftlich zugesichert – auf 15 Megabit pro Sekunde anzuheben?
17. Zu welchem Termin plant die Bundesregierung, die Uploadrate in der TKMV – wie dem Bundesrat für Mitte 2023 schriftlich zugesichert – anzuheben?
18. Plant die Bundesregierung Änderungen an den Mindest-Latenzzeiten in der TKMV, und wenn ja, wann?
21. Wird die Bundesregierung die schriftliche Zusage gegenüber den Ländern im Bundesrat: „Die Bundesregierung will bereits Mitte 2023 die Mindestbandbreite im Download auf mindestens 15 Megabit pro Sekunde und die Mindestbandbreite im Upload anheben.“ (<https://dserver.bundestag.de/brp/1022.pdf>) einhalten?

Die Fragen 16 bis 18 und 21 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein zu einer Änderung der TKMV erforderliches Verordnungsgebungsverfahren kann erst nach Durchführung der Evaluierung eingeleitet werden. Die Evaluierung und rechtssichere Anpassung der TKMV ist nur auf der Basis einer soliden empirischen Grundlage möglich.

Hierfür müssen die Ergebnisse der derzeit noch laufenden Gutachten zu möglichen weiteren Qualitätsparametern, zur Ermittlung einer haushaltsscharfen Datenbasis, zum Nutzungsverhalten in Mehrpersonenhaushalten und zu geeigneten Übertragungstechnologien abgewartet und ausgewertet werden.

Nach der Fertigstellung aller Gutachten verfasst die Bundesnetzagentur einen Prüfbericht zu der bereits laufenden Evaluation. Dessen Ergebnis bedarf gemäß § 157 Absatz 5 TKG des Einverständnisses mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr sowie mit dem Ausschuss für Digitales des Deutschen Bundestages. Im Anschluss leitet die Bundesnetzagentur nach Maßgabe dieses Prüfberichts das Rechtsetzungsverfahren zur Neufassung der TKMV ein. Die Bundesregierung versichert, dass die in der TKMV festgelegten Anforderungen

an die im Rahmen der Evaluierung und Begutachtung ermittelten Bedarfe angepasst werden und die Mindestbandbreite entsprechend erhöht wird.

19. Wann werden die finalen Ergebnisse der derzeit noch laufenden Gutachten zu möglichen weiteren Qualitätsparametern, zur Ermittlung einer haushaltsscharfen Datenbasis, zum Nutzungsverhalten in Mehrpersonenhaushalten und zu geeigneten Übertragungstechnologien voraussichtlich vorliegen (bezugnehmend auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 15 bis 17 auf Bundestagsdrucksache 20/8044)?

Es ist vorgesehen, die Gutachten zu weiteren Qualitätsparametern sowie zur Ermittlung einer haushaltsscharfen Datenbasis im November 2023 abzuschließen. Das Gutachten zu Mehrpersonenhaushalten befindet sich zurzeit in Abstimmung und wird voraussichtlich Ende des Jahres 2023 finalisiert. Das Gutachten, das die Eignung von Übertragungstechniken zur Erbringung der Grundversorgung untersucht, soll voraussichtlich Anfang des Jahres 2024 abgeschlossen sein.

20. Wann wird das BMDV die in der Antwort zu den Fragen 15 bis 17 auf Bundestagsdrucksache 20/8044 genannte Evaluierung starten (bitte eine Zeit angeben), und wie lange wird die Evaluierung nach Ansicht des BMDV voraussichtlich dauern?

Die insoweit zuständige Bundesnetzagentur hat die Evaluierung der TKMV bereits mit der Vergabe der Gutachten gestartet. Nach Fertigstellung der Gutachten verfasst die Bundesnetzagentur hierzu einen Prüfbericht.

22. Plant die Bundesregierung, einen pauschalen Schadensersatz bei zu langsamem Internet einzuführen ([www.vzbv.de/pressemitteilungen/breitbandversorgung-vzbv-fordert-pauschal-15-euro-schadensersatz-bei-zu](http://www.vzbv.de/pressemitteilungen/breitbandversorgung-vzbv-fordert-pauschal-15-euro-schadensersatz-bei-zu))?

Im Koalitionsvertrag ist festgehalten, dass der Verbraucherschutz bei zugesicherten Bandbreiten gestärkt werden soll, nötigenfalls durch pauschalierte Schadensersatzansprüche. Die Bundesregierung prüft entsprechende Anpassungen im Bereich der Kundenschutzregelungen im TKG.